



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 10.09.2025, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Duisdorf, Blatt 10642,

BV lfd. Nr. 1

45/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 13, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Briandstraße 104, Größe: 438 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Untergeschoss nebst zwei Abstellräumen im Untergeschoss

Wohnungsgrundbuch von Duisdorf, Blatt 10643,

BV lfd. Nr. 1

55/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 13, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Briandstraße 104 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst zwei Balkonen

versteigert werden.

Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet im Sockelgeschoss, nebst zwei Abstellräumen im Sockelgeschoss;

Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet im Erdgeschoss, nebst zwei Balkonen

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 07.09.2023/07.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

690.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Duisdorf Blatt 10642, lfd. Nr. 1 300.000,00 €
- Gemarkung Duisdorf Blatt 10643, lfd. Nr. 1 390.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.